

Genossen zu Hermsdorf um eine gründliche Verbesserung des Volksschulwesens.

Präsident Joseph: Ist an die Petitionsdeputation abzugeben.

6. (Nr. 31.) Petition desselben und 30 Genossen daselbst um Verminderung des stehenden Heeres.

Präsident Joseph: Ebenfalls an die Petitionscommission.

7. (Nr. 32.) Petition Carl Adolph Schönherr's zu Ehrenfriedersdorf um Revision der von ihm gegen den Wirthschafter Karl Traugott Graupner und Genossen zu Schönfeld auf dem Administrativjustizwege anhängig gemachten Begehrigkeit.

Präsident Joseph: An dieselbe Deputation abzugeben.

8. (Nr. 33.) Petition des Bauernvereins zu Nadelwitz bei Budissin um Aufhebung oder Abänderung verschiedener Grundsätze der Ablösungsgesetze.

Präsident Joseph: An dieselbe Deputation.

9. (Nr. 34.) Petition Johann David Hartwig's und 31 Genossen zu Großmilkau u. um Herabsetzung der Tage- und Reisegeelder der Abgeordneten zum Landtage, so wie zum deutschen Parlamente, überreicht vom Abg. Ahnert.

Präsident Joseph: Diese Petition schlägt in den Geschäftskreis der von uns für die Geschäftsordnung niedergesetzten Deputation, sie wird daher an diese abzugeben sein. Ich habe Ihnen mitzutheilen, daß der Abg. Todt wegen Beschäftigung in der andern Kammer als Regierungskommissar, die Abgg. Müller aus Friedebach, Hilbert und Dehne aber wegen Krankheit sich entschuldigt haben.

Staatsminister D. v. d. Pfordten: Ich habe der geehrten Kammer eine Eröffnung zu machen, die ich vor einer Stunde der andern Kammer gemacht habe. Die sämtlichen Minister mit Einschluß des Ministers D. Braun, der zwar in Urlaub, aber seit gestern hier anwesend ist, haben nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse es für ihre Pflicht erachtet, Sr. Majestät dem Könige die Schwierigkeiten darzulegen, welche sich einer erfolgreichen Wirksamkeit von ihrer Seite für das Wohl des Landes entgegenstellen, und haben Sr. Majestät dem König ihre Entlassung anheimgegeben. Se. Majestät haben sich Ihre Entschliebung darauf noch vorbehalten; sobald diese erfolgt sein wird, wird den Kammern davon Kenntniß gegeben werden. In Folge davon müssen die Staatsminister jetzt sich aller Erklärungen über Principfragen und der Beantwortung der gestellten Interpellationen enthalten.

(Sämmtliche anwesende Staatsminister verlassen hierauf den Sitzungssaal.)

Abg. Heubner: Meine Herren! Ich habe mit tiefem Bedauern vernommen, daß das Ministerium seine Entlassung eingereicht hat. Ich habe bis zu diesem Augenblicke, und gewiß ein großer Theil dieser Kammer mit mir, in der festen Ueberzeugung gestanden, daß wir mit diesem Ministerium eine lange Reihe wichtiger und volksthümlicher Institutionen zum

Wohle des Landes verabschieden könnten. Doppeltes Bedauern müßte ich aussprechen, wenn die Schwierigkeiten, welche dem Ministerium entgentreten, darin ihren Grund haben sollten, daß der Erlassung der Grundrechte in Sachsen ein Hinderniß von einer andern Seite her entgegengestellt worden sein sollte. Der Augenblick scheint mir ernst und bedeutungsvoll genug, um in Beziehung auf dieses Hinderniß eine Erklärung abzugeben. Meine Herren! Die Grundrechte sind meiner Ansicht nach Gesetze, sie sind Gesetz laut des Reichsgesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 27. September 1848 und laut einfacher Zeitrechnung, sie gelten meiner Ansicht nach vom 18. Januar an. Jedes Bedenken, was man dieser sofortigen Geltung entgegensetzen könnte, jedes Bedenken ist durch das Einführungsgesetz, was den Grundrechten beigefügt worden ist, erledigt. Man hat es auf das genaueste und gewissenhafteste in Frankfurt erwogen, zu gewissenhaft vielleicht in dieser Beziehung, welche Grundrechte nicht sofort ins Leben treten können und welche augenblicklich in Deutschland Platz ergreifen sollen, weil besondere Gesetzgebungen zu ihrer Einführung in das Leben erforderlich sind. Meine Herren, es ist der Beschluß gefaßt, daß das künftige Reichsgericht — und es mag jetzt aussehn, wie es will, ein Reichsgericht werden wir doch bekommen, das stand schon unter dem alten Bundestage in Aussicht — daß, sage ich, das Reichsgericht Klagen der Angehörigen eines einzelnen Staates gegen die Regierung desselben, wie gegen die Reichsregierung wegen erlittener Verletzung eines der dem deutschen Volke gewährleisteten Grundrechte entgegennehmen und entscheiden soll. Nun frage ich Sie, in welche Stellung kommt eigentlich in Sachsen der Staatsangehörige, in welche Stellung kommt der Richter, in welche Stellung die Gerichtshöfe, wenn in diesem Augenblicke ein sächsischer Staatsangehöriger, auf den Grund dieses Reichsgesetzes sich stützend, eine Handlung begeht, wegen der er nach den widerstreitenden Buchstaben der Landesgesetzgebung zur Verantwortung gezogen werden sollte? Soll der Richter dann zu seiner Bestrafung verschreiten, nach den noch geltenden formellen Bestimmungen Sachsens? Und wenn er es thut, glauben Sie, daß das Reichsgericht seinem eigenen Reichsgesetze zuwider dieses Mannes Beschwerde abweisen wird? Und glauben Sie, daß in Sachsen künftighin, so selbstständig es sich auch in wichtigen ersten Beziehungen hinstellen mag, glauben Sie, daß in Sachsen einem Spruche des Reichsgerichtes, welcher ein durch das Reichsgesetz gewährtes Freiheitsrecht des Staatsbürgers aufrecht erhält, ein ernster Widerstand entgegengesetzt werden wird? Dann müßten wir mit allen Principien in Widerspruch gerathen. Der Erlaß der Grundrechte darf um keinen Tag, um keine Stunde mehr verzögert werden. Der Staatsbürger wird dadurch hingeworfen werden zwischen die Reichsgesetzgebung und die augenblicklich in Sachsen noch geltende Gesetzgebung. Die Richter würden nicht wissen, wie sie entscheiden sollen, und gänzliche Unsicherheit des Rechtszustandes würde eintreten. Wohin soll das führen? Ich will